

SATZUNG
DES FÖRDERVEREINS DER
GRUNDSCHULE STAFFEL E.V.

Präambel

Diese Satzung orientiert sich am Erlass des Hessischen Kultusministers vom 11. Februar 2002 „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ (Amtsblatt 2002, Seite 147)

§ 1 Name, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Staffel e.V."
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist 65556 Limburg-Staffel.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung (AO 1977) und zwar die ideelle und materielle Förderung der Erziehungsarbeit an der Grundschule Staffel im Zusammenwirken von Eltern und Schule, insbesondere durch
 - a) Förderung der Einrichtung außerschulischer Betreuung, Bildung und Jugendpflagemassnahmen, Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist oder für die die der Schule zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule,
 - c) Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Durch die Förderung nach Abs. 1 dürfen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden. (Selbstlosigkeit).
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder/innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Staffel, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 2 Nr. 1 der Satzung des Schulvereins) zu verwenden hat.
5. Der Verein ist unter der Nummer VR 806 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person (im folgenden Personen genannt) werden, d. h., es können auch Personen beitreten, die nicht der Schulgemeinde angehören.

Das Nutzen eines Angebots des Fördervereins (z.B. Mittagsbetreuung oder Hausaufgabenbetreuung) setzt eine Mitgliedschaft im Förderverein voraus.

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Ein fester Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Die Mitglieder/innen erklären sich jedoch bereit, dem Verein freiwillig Zuschüsse und Spenden zukommen zu lassen, deren Höhe in ihrem freien Ermessen steht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch die Kündigung seitens des Mitgliedes
 - b) durch den Tod des Mitgliedes
 - c) durch den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
 - d) wenn die Mitgliedschaft nur aufgrund der Inanspruchnahme einer Betreuungsmaßnahme erfolgte und diese aufgrund des Verlassens d. Kinder/Kindes durch Schulwechsel nicht mehr erfolgen wird.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der Stellvertreter/in
3. dem/der Kassenverwalter/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. zwei Beisitzer/innen

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter/in den Vorsitz. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Das Amt des Kassierers oder Schriftführers kann in diesem Ausnahmefall auch auf Beschluss des Vorstands durch ein anderes Vorstandsmitglied ausgeführt werden, wenn der Vorstand die Ersatzbestellung eines/einer weiteren Beisitzers/in beschließt.

Sollte der/die Schulleiter/in, ein/eine Lehrer/in oder sonstige Schulbedienstete zum/zur Vorstandsvorsitzenden bzw. zum/zur Stellvertreter/in gewählt werden, so darf zum/zur Beisitzer/in keine Person gewählt werden, die der Schulleitung, dem Lehrerkollegium oder sonst an der Schule bedienstet ist, um die Gewährleistung gem. § 10 dieser Satzung erfüllen zu können.

Die Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Form. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er arbeitet mit den Vorstand des Schulleiternbeirates eng zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder/innen, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in, anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall die seines/seiner Stellvertreter/in. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/in vertreten. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre am Sitz des Fördervereins statt. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher schriftlich einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr laut Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der Erschienenen und zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie die Genehmigung der Jahresabrechnung. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der gewählten Stellvertreter/in geleitet. Über die in der Versammlung verfassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am Sitz des Fördervereins beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 8 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 1/4 der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine 2/3 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder zustimmt.

§ 9 Beiträge

Zur Leistung von Beiträgen und Spenden wird durch den Vorstand aufgerufen. Direkte Barzuwendungen können dem Förderverein in verschlossenem Umschlag übergeben werden.

§ 10 Geheimhaltung der Spenden

Die Geheimhaltung der Spenden sowie der Name des/der Spenders/in **muss** gegenüber dem/der Schulleiter/in, den Lehrern/innen, sonstigen Schulbediensteten und Schülern gewährleistet sein. Sollte der/die Schulleiter/in, ein/eine Lehrer/in oder sonstige Schulbedienstete Vorstandsvorsitzende/r oder Stellvertreter/in sein, so wird die/der Beisitzer/in (siehe § 5) bevollmächtigt, die Spendenquittungen im Namen des Vereins auszustellen. Zuwendungen Dritter, die nicht der Schulgemeinde angehören, unterliegen nicht der Geheimhaltung.

§ 11 Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Geldspenden werden von dem/der Kassenverwalter/in verwaltet. Über die Verwendung der Geld- und Sachmittel entscheidet der Vorstand. Dieser erstellt eine jährliche Abrechnung und berichtet der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Spenden und sonstigen Mittel. Aus Mitteln des Fördervereins beschaffte Gegenstände werden der Schule als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen.

Der/die Schulleiter/in hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren.

§ 12 Der/die Kassenverwalter/in und seine/ihre Aufgaben

Der/die Kassenverwalter/in führt das Kassenbuch und die Belegsammlung.

§ 13 Prüfung der Kassenunterlagen

1. Die Prüfung der Kassenunterlagen erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter/innen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Als Prüfer/innen scheidet die Vorstandsmitglieder des Fördervereins, die Mitglieder des Bewilligungsausschusses sowie Lehrkräfte, Mitglieder der Schulleitung und Schulbedienstete der Grundschule Staffel aus.
2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den/die Kassenverwalter/in und die beiden Kassenprüfer/innen erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden des Fördervereins mit zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Fördervereins e. V.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden (siehe auch § 2 Nr. 4).

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Allen Mitgliedern, der Schulleitung und dem Kollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.
2. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.05.2004 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 28.09.2016 durch Beschluss geändert. Sie tritt in der geänderten Form mit erfolgter Beschlussfassung in Kraft.